

Dieser Bericht enthält die wichtigsten Karten nur in der englischen Fassung und auf der aller wichtigsten Karte fehlt außerdem der äußerste westliche Teil des zu Europa gehörenden Atlantiks, insbesondere die Autonome Region der Azoren, die nicht nur rechtlich, sondern auch geographisch gesehen zu Europa gehört.

Beabsichtigt die Kommission, die übrigen sprachlichen Fassungen aller Karten zu veröffentlichen?

Beabsichtigt die Europäische Kommission, auch den zu Europa gehörenden Westatlantik in die Karte I aufzunehmen?

Beabsichtigt die Kommission, diesen Bericht in einer der Bedeutung des behandelten Problems entsprechenden Weise zu verbreiten?

(¹) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

(²) KOM(2002) 407 endg.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(17. Oktober 2002)

Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten für die lobenden Worte zum Bericht über die Durchführung der Richtlinie 91/676/EWG danken, der in diesem Jahr veröffentlicht wurde und jetzt im Druck ist. Die Lage ist sicherlich besorgniserregend, es zeichnen sich jedoch Fortschritte sowohl bei den Systemen zur Kontrolle der Gewässer als auch bei der Ausweisung gefährdeter Gebiete, beim Inhalt der Aktionsprogramme und der Kontrolle ihrer Anwendung ab.

Der Bericht ist auf dem Internetserver der Kommission in allen Sprachen erhältlich, wobei die Karten (die sehr viel Speicherplatz beanspruchen) in der Tat nur in der englischen Version eingefügt sind. In der Druckfassung des Berichts, der zur Zeit vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (AAVEG) vorbereitet wird und Ende 2002 erscheinen soll, werden sie in allen Sprachen der Europäischen Union in Farbe abgedruckt sein.

Die Azoren erscheinen auf der Übersichtskarte der gefährdeten Gebiete (auch wenn offiziell noch kein Gebiet ausgewiesen wurde), aber nicht auf den Karten zur Darstellung der Kontrolle und Entwicklung der Wasserqualität, da im portugiesischen Bericht (Jahr 2000) keine Angaben über solche Überwachungen auf den Azoren enthalten waren.

(2003/C 52 E/221)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2693/02

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(26. September 2002)

Betrifft: Einheitliches Registrierungssystem für Waffen

Etliche Waffenhersteller verfügen über ein System, um die von ihnen hergestellten Waffen zu kennzeichnen und zu registrieren. Es werden zumeist Seriennummern auf einem oder mehreren Teilen der Waffen angebracht. Der Informationsaustausch unter den EU-Mitgliedstaaten über das jeweilige Verfahren ist jedoch unvollständig. Darüber hinaus können die heutigen Kennzeichnungen auf sehr einfache Weise entfernt werden. All dieses verstärkt die Forderung nach einer einfachen, wirksamen und universell anwendbaren Technik. Die Markierungen können in einem nationalen Register festgehalten werden, so dass nachträglich verfolgt werden kann, welchen Weg in einem Konfliktgebiet vorgefundene Waffen genommen haben.

Wird die Kommission Schritte unternehmen, um eine zweckdienliche gesetzliche Regelung für die einheitliche Registrierung von Waffen innerhalb der EU auszuarbeiten? Falls nein, warum nicht?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(22. Oktober 2002)

Die Kommission weiß, wie wichtig eine angemessene und einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Feuerwaffen ist, damit der Weg dieser Waffen verfolgt werden kann.

Gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen⁽¹⁾ und ihre Verbringung in andere Mitgliedstaaten sind die Waffenhändler gehalten, ein Waffenbuch zu führen, in das alle Feuerwaffeneingänge und -ausgänge bei den wichtigsten Waffenkategorien mit allen zur Identifikation der Waffe erforderlichen Angaben, insbesondere über das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Herstellungsnummer sowie Name und Anschrift des Lieferers und des Erwerbers eingetragen werden.

Nach der Unterzeichnung des UN-Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen durch die Kommission (im Namen der Gemeinschaft) und die Mitgliedstaaten muss diese Richtlinie überarbeitet werden. Das Protokoll enthält Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnung dieser Waffen, deren Umsetzung derzeit von der Kommission geprüft wird.

Das Protokoll bestimmt ferner, dass die Unterzeichnerstaaten ihre Waffenindustrie anhalten müssen, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Entfernen oder die Veränderung der Kennzeichnungen verhindert werden können. Im Hinblick auf die Bedenken des Herrn Abgeordneten möchten wir ferner darauf hinweisen, dass das Protokoll, im Vergleich zur Richtlinie, festlegt, dass Daten über Schusswaffen nicht mehr fünf sondern mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 13.9.1991.

(2003/C 52 E/222)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2694/02

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(26. September 2002)

Betrifft: Vereinfachung der Regelung zur Genehmigung für die Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern in der EU

Einem Bericht der belgischen Abgeordnetenkammer vom 28. April 1999 (Dok. 614/4 – 95/96) zufolge beabsichtigte die Europäische Kommission zum damaligen Zeitpunkt, eine vereinfachte Regelung zur Genehmigung für die Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern innerhalb (!) der EU zu schaffen.

Kann die Kommission mitteilen, ob die Information dieses Berichts zutrifft und wie der Stand der Dinge bei der Ausarbeitung dieses Genehmigungssystems ist? Kann die Kommission mitteilen, ob sie – sofern sie noch keine Schritte in dieser Richtung unternommen hat – nach wie vor beabsichtigt, dies zu tun? Falls nein, warum nicht?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(25. Oktober 2002)

Die Kommission ist stets für jeden Modus eingetreten, der eine weitere Vereinfachung der innergemeinschaftlichen Verbringung von Rüstungsgütern ermöglicht und der insbesondere mit einer genaueren Begriffsbestimmung dieser Güter und einer Erleichterung der Formalitäten im Zusammenhang mit deren Ein- und Ausfuhr ungeachtet der jeweiligen Instrumente verbunden wäre.

Wegen der besonderen Sensibilität dieser Problematik, die darüber hinaus zahlreiche Aspekte des europäischen Aufbauwerks, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik berührt, ist ein weitgehender Konsens sehr wünschenswert, damit jede diesbezügliche Initiative einen echten Mehrwert erbringen kann.

Insofern hält es die Kommission für wichtig, sich über den etwaigen Mehrwert einer Gesetzgebungsinitiative, deren Erfolgchancen und deren etwaiger Risiken im Klaren zu sein. Diese Einschätzung könnte von der Kommission durchgeführt und in den zuständigen Arbeitsgruppen beraten werden.